

**Nr. 9** (10.09.2008)

---

## Die Hexenverfolgung in Hohenems – ein Forschungsbericht

Manfred Tschaikner

Vortrag in der Reihe „Neue Forschungen aus dem Vorarlberger Landesarchiv“ gehalten am 4. Juni 2003 in Bregenz. Alle Rechte beim Autor.

Vgl. weiterführend: Manfred Tschaikner, Hexenverfolgungen in Hohenems einschließlich des Reichshofs Lustenau sowie der österreichischen Herrschaften Feldkirch und Neuburg unter hohenemsischen Pfandherren und Vögten (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs NF 5). Konstanz 2004.

Als ich in den achtziger Jahren mit den Forschungen zum Vorarlberger Hexenwesen begann, fiel mir auf, dass zahlreiche Leute dieses Thema als Erstes mit dem Namen der Hohenemserin „Barbara Wötzlin“ in Verbindung brachten. Der Roman und das gleichnamige Theaterstück über ihr Schicksal, beide aus der Feder des Hohenemsers Dr. Richard Benzer, stießen nicht nur auf große Publikumsresonanz, sondern prägten und verstärkten die Vorstellungen, die vom Hexenwesen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gängig waren.

Das weit verbreitete Bild, das man sich damals vom Hexenwesen machte, ging davon aus, dass an den Hexenprozessen verblendete, ausbeuterische Obrigkeiten Schuld waren, die sich nicht scheuten, unter dem Deckmantel

der Hexenverfolgungen die armen, geschundenen Untertanen zu missbrauchen und sich selbst zu bereichern.

Gerade unter diesem politischen Aspekt wurde der Grafschaft Hohenems in der Vorarlberger Geschichtsschreibung lange Zeit eine besondere Rolle beigemessen, verstand sie doch mancher – überspitzt und bildlich ausgedrückt – als den adeligen Stachel im demokratischen Fleisch des Landes Vorarlberg. Dem entsprechend heißt es auch in Benedikt Bilgeris Landesgeschichte, dass die Hexenverfolgungen in Vorarlberg zu Beginn des 17. Jahrhunderts abflauten, „früher als anderswo, außer im emsischen Gebiet, das also auch hier wieder den `Vorrang` hatte.“ Der Eindruck dieses fragwürdigen „Vorrangs“ wird noch verstärkt, wenn man weiß, dass auch die letzten Hexenprozesse in der österreichischen Herrschaft Feldkirch unter den Hohenemser Grafen als Pfandherren stattfanden.

Den schwersten Schatten allerdings, der auf die Hohenemser fallen konnte, bilden die Vorgänge im Raum des heutigen Liechtenstein, wo um 1680 eine der beiden letzten großen Hexenverfolgungen im süddeutschen Raum stattfand. Deren katastrophales Ende trug nicht unwesentlich zum Übergang des Territoriums von den Emsern an das Haus Liechtenstein bei.

Welcher Art waren nun die Hexenverfolgungen im Stammland der Hohenemser? Wer war wie davon betroffen? Inwieweit fielen die dortigen Hexenprozesse aus dem sonst im Lande üblichen Rahmen?

Bei einer chronologischen Rekonstruktion der Ereignisse stößt man gleich zu Beginn auf die überraschende Feststellung, dass Hohenems vom europaweiten und auch in Vorarlberg deutlich ausgeprägten Höhepunkt des Hexentreibens in den Jahrzehnten um 1600 anscheinend nicht betroffen war. Jedenfalls liegen keine Hinweise auf Hexenprozesse vor.

Nun könnte dieser Mangel auch durch eine Überlieferungslücke erklärt werden. Dafür, dass Hohenems um 1600 aber tatsächlich keine – oder zumindest keine größeren – Hexenprozesse erlebte, dafür spricht jedoch vor allem der Umstand, dass bei den späteren Verfolgungen nirgends auf eine verbrannte Mutter oder Großmutter aus dieser Zeit Bezug genommen wird. Dieses starke Indiz der Hexerei wäre bei den häufigen Streitereien mit Bezug zum Hexenwesen kaum ausgelassen worden, wenn es hätte vorgebracht werden können.

Dass die Emser Grafen dem Hexentreiben aber nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstanden, bezeugen zwei Hexenprozesse mit mehreren Hinrichtungen aus den Jahren 1575 und 1585 in Altenstadt und Dornbirn, als Graf Jakob Hannibal I. (1530-1587) Pfandherr der Herrschaft Feldkirch war.

Sein Nachfolger in Hohenems, Graf Kaspar, erlebte die stark obrigkeitsfeindlichen Tendenzen der vehementen Dornbirner Hexenverfolgungen um 1600 als unmittelbarer Nachbar und dürfte alles unternommen haben, dass diese Bewegung nicht auf sein Territorium übergriff. Als er 1613 auch die Pfandherrschaft Feldkirch – zu der Dornbirn gehörte – übernahm, war das dortige Hexentreiben bereits von der Innsbrucker Regierung so gut wie abgewürgt worden.

Auch wenn es in den Jahrzehnten um 1600 in Hohenems allem Anschein nach zu keinen Hexenprozessen gekommen ist, hätten auch hier genügend Anlässe dafür bestanden. Bei einem Streit um Holz bezeichnete sogar der Hohenemser Frühmesser eine Frau als Hexe. Dabei warf er ihr des Weiteren vor, sie helfe dem Teufel, Wasser auf den Berg zu tragen, und ihr Mann habe keine Hoden. Der Teufel galt als Verursacher von Unwettern, bei denen ihm die Hexen behilflich waren.

Mündeten die entsprechenden Verdächtigungen in Hohenems damals noch in keine Hexenprozesse, so wurde doch schließlich 1622 ein erster Hohenemser in eine Vorstufe dieser Gerichtsverfahren verstrickt, und zwar nicht in seiner Heimat, sondern in Bregenz. Es handelte sich dabei um Michel Kecklin, einen Familienvater aus der Reute, der wie etliche andere Personen in den wirtschaftlichen Krisenjahren zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges seine Armut durch Kupferschacher, also durch Diebstahl von Kupfergegenständen zwecks Verkaufs in den süddeutschen Raum, zu mildern versuchte.

Im Juni 1622 wurde er mit Teilen eines Kessels aus der Alpe Binnel an der Bregenzer Klause aufgehalten und ins Amtshaus gebracht. Bei den Verhören erklärte Kecklin, er habe in einem kleinen Tobel einen Mann in

grünem „Häß“ mit rötlichem Angesicht und einer schwarzen Kappe getroffen, der ihn begleiten wollte. Kurz darauf habe er sich plötzlich gefühlt, als ob er angebunden sei. So habe ihn der Mann auf die Alpe Binnet gezogen, wo er den Alpkessel entwendet und zerschlagen habe.

Bald musste Kecklin auch noch andere Erlebnisse mit dem Teufel gestehen. Als sich seine Familie vor etwa einem halben Jahr in großer Hungersnot befunden und nur mehr mit leeren Milchsuppen ernährt habe, sei ihm der Teufel in Gestalt einer Weibsperson in schwarzen Kleidern mit einem Bocksbart und Geißklauen erschienen und habe ihn zur Unzucht sowie zum Teufelsbund verleitet. Daraufhin habe er auch einmal eine Hostie verunehrt, aber trotz entsprechender Aufforderungen nie einen Hagel erzeugt oder Vieh geschädigt.

Kecklin wurde am 8. Juni 1622 als Teufelsbündler in Bregenz hingerichtet. Zauberei und Hexerei konnten ihm nicht nachgewiesen werden.

Um dieselbe Zeit bahnte sich aber in Hohenems immer deutlicher ein spektakulärer Hexenprozess an, der schließlich vor allem deshalb zustande kam, weil sich Graf Kaspar selbst magisch geschädigt fühlte. Mindestens seit 1618, also zwölf Jahre vor Einleitung des Prozesses, lassen sich schwere Verdächtigungen gegen das Gerichtsmitglied Georg Türtscher aus Bagolten (Unterklien) nachweisen. Dabei ging es stets entweder darum, dass jemand nach der Einnahme von Speisen in Türtschers Haus elend zugrunde gegangen war, oder um außergewöhnliche Vorfälle mit gräflichen Pferden in Verbindung mit Türtscher oder seiner Familie:

Einmal erschreckte vor deren Haus eine furchtbar schreiende Katze ein Pferd des Grafen, das daraufhin erkrankte. Ein andermal brauchte ein gräfliches Fuhrwerk von Türtschers Haus bis zum Palast sechs Stunden lang und drohte dabei auch dauernd umzukippen. Dann wälzte sich in Türtschers Gegenwart einmal ein Pferd über einen gräflichen Stalljungen. Später glitt ein Kutschenross aus, eben als Türtschers Frau „mit wüster Gestalt“ aus ihrem Keller rannte. Das Tier zitterte dann noch stundenlang und konnte mit Räucherungen gegen Verhexung nur mit Mühe am Leben erhalten werden. Ausgerechnet damals wurde der gräfliche Stall seltsamerweise auch von einem Schwarm Elstern bestürmt, obwohl sich hier sonst keine derartigen Vögel herumtrieben. Ein anderes Mal brachte der Kutscher die

Pferde trotz aller vorbeugenden Segnungen kaum mehr an Türtschers Haus vorbei.

Als dann auch noch dessen verdächtige Reden über Himmel und Hölle und über die Hexenkunst bekannt wurden; als Türtscher beim Schmied ausgerechnet das Leibpferd des Grafen tätscheln musste, woraufhin dieses verendete; als Türtscher immer wieder versuchte mit gräflichen Bediensteten ins Gespräch zu kommen, obwohl es diese zu vermeiden trachteten; als dem Stallvogt nach einer Begegnung mit Türtscher auch noch eine gesunde Katze verendete; als im gräflichen Stutenstall eine mysteriöse Krankheit ausbrach, die sogar ein erfahrener Tierheiler nicht unter Kontrolle zu bringen wusste und die nur mit Räucherungen gegen Hexenwerk erfolgreich bekämpft werden konnte; als Türtscher auf Steckenwegen (bei Emsreute) einen gräflichen Stier berührte und dieser nach wenigen Tagen verendete; und als eine Frau, der von Türtscher auf die Axel geklopft worden war, vom folgenden Morgen an mehrere Tage lang krank darniederlag – da war für den Grafen im Dezember 1630 das Maß voll, zumal er Türtscher schon 1622 obrigkeitlich entsprechend hatte verwarnen lassen.

Am 10. Dezember 1630 um zwei Uhr in der Früh wurden Georg Türtscher, seine Frau Frena Fenkartin, ihr Sohn Hans Türtscher und das Enkelkind Barbara Kuenin in ihrem Haus gefangen genommen, auf einem Wagen zum Palast gebracht und dort in Ketten und Bande gelegt. Die kleine Barbara ließ man bald wiederum frei – ihr werden wir aber 45 Jahre später nochmals begegnen. Auch dem Sohn Hans konnte nichts Belastendes nachgewiesen werden, woraufhin er ebenfalls freikam.

Da Georg Türtscher nichts gestehen wollte, wurde eine Reihe von Personen vorgeladen, die ihre zum Teil schon mehrere Jahrzehnte zurückliegenden Anschuldigungen unter Eid wiederholten. Daraufhin folterte man den Angeklagten, indem man ihn an den gefesselten Händen über eine Seilwinde aufzog und immer schwerere Steine an die Füße hängte. Am Schluss betrug ihr Gesamtgewicht 45 Kilogramm. Auch mit so genannten „braunschweigischen Stiefeln“ – schmerzhaften Klammern an den Schienbeinen – ging man gegen Türtscher vor, aber alles war umsonst.

Bei seiner Frau und seiner Tochter Burga, die später ebenfalls gefangen genommen worden war, fiel es dem Gericht aber auf diese Weise nicht schwer, Hexereigeständnisse zu erlangen. Sie bekannten den Teufelspakt,

die Teufelsbuhlschaft, den Hexenflug, die Teilnahme an Hexensabbaten und – allerdings nur die Mutter – auch Schadenzauber. Die Tochter weigerte sich standhaft, Schädigungen von Mitmenschen oder Vieh zu Protokoll zu geben.

Der Prozess gegen die Familie Türtscher endete damit, dass man Burga, die von ihrer Mutter schon in jungen Jahren zur Hexerei verführt worden sein sollte, enthauptete. Ihre Mutter wollte man ursprünglich nicht nur lebendig verbrennen, sondern zur Strafe für die Verführung der Tochter auf dem Weg zum Richtplatz mit glühenden Zangen in die linke Brust zwicken. Da sie jedoch ihre Missetaten aufrichtig bereute, wurde schließlich auch sie nur enthauptet und ihr Leichnam zusammen mit jenem der Tochter verbrannt.

Den 74-jährigen Georg Türtscher sprach das Gericht – obwohl er alle schweren Folterungen überstanden hatte – auf Grund anderer Vergehen nicht frei, sondern verurteilte ihn dazu, sämtliche Kosten der Gerichtsverfahren zu tragen. Außerdem hatte er sein Holzhaus vom verkehrsgünstig gelegenen Bagolten am Weg nach Dornbirn in den abgeschiedeneren Weiler Belzreute zu versetzen, damit sich der Graf nicht mehr ständig von ihm bedroht fühlen musste. Des Weiteren hatte sich Türtscher aus dem öffentlichen Leben – bis auf den Kirchgang – völlig zurückzuziehen; er stand sozusagen unter Hausarrest.

Dieser erste dokumentierte Hohenemser Hexenprozess blieb für lange Zeit der einzige. Das Gerichtsmitglied Hans Heuseler gab zwei Jahrzehnte später zu Protokoll, man habe schon *„gespürt, das die herrschafft nit lust zu weiteren prozeß gehabt“* habe. Man verdächtigte den Hofmeister, die Verhafteten instruiert zu haben, sie sollten niemanden mehr namhaft machen. Den Bewohnern von Hohenems jedoch blieb es kein Geheimnis, wen die beiden hingerichteten Hexen als ihre Gespielinnen angegeben hatten.

So kam das Hexentreiben also in den beiden folgenden Jahrzehnten bis kurz vor 1650 nicht mehr über die gewöhnlichen Alltagsbezüglichungen hinaus. Immer wieder musste sich die Obrigkeit damit auseinander setzen. Für die Bevölkerung galten bei den Ausgrenzungen sichtlich andere Regeln, als sie für das Gericht maßgeblich waren. Im Alltag musste man nicht beweisen, wer eine Hexe war und wer nicht. Eine entsprechende Abstammung und bestimmte Vorfälle galten als weit evidenter als

juristische Bestandsaufnahmen nach abstrakten Beweis- und Verfahrensregeln.

Gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges und in den ersten Jahren danach erlebte Vorarlberg einen letzten Höhepunkt der Hexenjagden. In der emsischen Pfandherrschaft Feldkirch war es bereits 1645 zu zwei Hexenprozessen gekommen, in der Grafschaft Vaduz wurden kurz darauf über hundert Personen verbrannt.

An diese Vorgänge knüpften indirekt die 1649 nun auch wieder in Hohenems einsetzenden gerichtlichen Hexenverfolgungen an. Als man deren erstes Opfer befragte, von wem es das Hexenwerk gelernt habe, erklärte es unter anderem, vom Düntel aus Vaduz, der ein weitem bekannter Hexenmeister gewesen sein dürfte.

In Hohenems wurde das neuerliche Hexentreiben dadurch ausgelöst, dass eines Morgens Barbara Böckin, die Ehefrau Hans Wetzels, zum Nachbarn Feuer holen ging. Da die Türe des Hauses noch verschlossen war, betrat sie dieses über die Tenne. Dabei sah sie kurz durch einen Laden in den Stall. Und dort machte sich zu ihrem Schrecken gerade der 18-jährige Sohn der Familie, Johannes Summer, auf einem Schemel stehend an einer Kuh zu schaffen. Summer erschrak ebenfalls heftig, fasste sich aber gleich und begann am Tier zu reiben, so dass er der Frau nachrufen konnte, die Kuh beiße es so, dass er sie kratzen müsse. Selbst als er der Nachbarin ins Haus gefolgt war, soll er noch die längste Weile wie Espenlaub gezittert haben.

Das Gericht erinnerte sich in der Folge daran, dass Johannes vor etlichen Jahren die Hohenemser Schule hatte verlassen müssen, weil er Kindern erzählt hatte, er könne ein kleines Regenwetter machen. Außerdem kam nun auch zur Rede, dass er eines Nachts plötzlich aus der Dunkelheit – wie aus der Luft gefallen – bei zwei nach Hause wandernden Köchen aufgetaucht war und auf entsprechende Fragen erklärt hatte, dass er beim Schuhmacher im Steinach gewesen sei. Dieser wusste aber am folgenden Tag nichts von dem Besuch. Es nahm also den Anschein, dass Johannes Summer nachts durch die Lüfte gefahren war, und zwar hieß es, er sei mit der „Wehefrau“ – mit einem weiblichen Wesen im Wind – geflogen. Zu diesen Vorwürfen kam noch, dass man Johannes Summer vor einigen Wochen ertappt hatte, wie er im Weingarten mit seiner dreizehnjährigen Schwester Blutschande begehen wollte. Später sollte sich herausstellen,

dass er mit ihr seit deren siebten Lebensjahr ein inzestuöses Verhältnis pflegte.

Bald gestand Johannes Summer auch die bekannten Bestandteile des Hexenverbrechens, wobei er seine Mutter, Anna Waiblin, als Lehrmeisterin angab.

Deshalb wurde auch sie gefangen und vor Gericht gestellt. Dabei musste sie erklären, dass sie in ihrer Jugend „ein gar üppig und gailles Mensch“ gewesen sei, die bereits Wollust empfunden habe, wenn sie nur schon zwei „unvernünftige“ Tiere sich paaren gesehen hätte. Zum Hexenwesen sei sie verführt worden, als sie der Saisonarbeit am Untersee nachgegangen sei.

Anna Waiblin waren diese Geständnisse unter schwersten Folterungen abgerungen worden. Als sie ihre Angaben abschließend nochmals bestätigen sollte, weigerte sie sich und gab zu Protokoll, sie habe alles nur gesagt, weil ihr der Scharfrichter, nachdem er sie von einem spitzigen Foltergestell heruntergenommen hatte, gedroht habe, wenn sie nicht gestehe, wolle er noch drei Mal ärger mit ihr umgehen. Der Waiblin blieb aber letztlich dennoch nichts anderes übrig, als zu erklären, das habe sie nur aus Angst vor der drohenden Hinrichtung behauptet.

Der Sohn, die Mutter und vermutlich auch die kleine Tochter der Familie Summer wurden Ende August 1649 als Hexenpersonen hingerichtet, indem man sie an einen Pfahl band, Holz darum aufschlichtete und die Delinquenten dann vor der Verbrennung ihrer Körper – ohne dass es die Teilnehmer an der öffentlichen Hinrichtung sehen konnten – mittels einer Schnur erwürgte.

Zahlreiche Hohenemser rechneten nun damit, dass die Hexenprozesse weitergeführt würden. So kam dem Gericht zu Ohren, dass sich zwei Frauen in der Reute weigerten, die anstehende Heuarbeit zu verrichten, da sie glaubten, man werde sie ohnedies bald holen. Die beiden Frauen schätzten ihr Schicksal richtig ein. Sie zählten zur nächsten Personengruppe, die verbrannt wurde.

Bis zur Einleitung der Hexenprozesse gegen sie dauerte es allerdings noch ein volles Jahr. Die Ursachen für diese Verzögerung sind nicht dokumentiert. Es fällt jedoch auf, dass die drei Delinquenten des Jahres



1649 keinerlei Schadenzauber an Mensch oder Vieh gestanden hatten, sieht man von der Erzeugung von Unwettern ab. Die meisten anderen Hexenprozesse der Zeit waren jedoch vor allem durch konkrete Schädigungen mit dem sozialen Umfeld der Angeklagten verknüpft. Vielleicht hatten sich in Hohenems die Hexenprozesse – etwa durch kräftige Mitwirkung des Scharfrichters – unerwartet aus den Sodomie- und Inzestvorwürfen entwickelt. Die zu Protokoll gegebenen Denunziationen von Hexengespielen wurden jedenfalls nicht in die Endfassung der Geständnisse übernommen. Die Obrigkeit zeigte also kein Interesse an der unmittelbaren Fortsetzung der Hexenprozesse.

Die Hinrichtung eines Jugendlichen und eines Kindes samt ihrer Mutter war auch damals nicht unproblematisch. Dem vom Gericht beigezogenen Rechtsberater Dr. Christoph Schalk war bewusst, dass auch mildere Urteile möglich gewesen wären. Ein von ihm konsultierter Geistlicher hatte zum Beispiel beim Mädchen ausdrücklich dafür plädiert. Seine Hinrichtung könnte einige Diskussionen ausgelöst haben, die auf alle Fälle wenig Anreiz für die Fortführung der heiklen Gerichtsverfahren darstellten.

Der Bann jedoch scheint gebrochen gewesen zu sein: Im Sommer und Herbst 1650 führte das Hohenemser Gericht schließlich klassische Hexenprozesse gegen sechs Frauen. Zwei davon verstarben an den grausamen Folterungen, vier wurden hingerichtet.

Den Auftakt nahm die Prozessserie mit der Inhaftierung der etwa 70-jährigen Eva Sandholzerin, die für ihre heilerischen Fähigkeiten bekannt war. So suchte auch eine Frau bei ihr Hilfe, der ihr Mann die Schuld daran gab, dass ihre Kuh erkrankt war. Die Sandholzerin empfahl eine Räucherung des Tieres mit Kräutern, die zu Maria Himmelfahrt geweiht worden waren, nicht jedoch mit solchen von den Osterfeiertagen. Die Hilfesuchende wollte sich nicht an diese Vorgabe halten, wurde aber von der Heilkundigen dazu gezwungen. Als die kranke Kuh schließlich aber verendete, konnte die von ihrem Mann unter Druck gesetzte Frau die Schuld auf die Sandholzerin schieben: Hätte diese Teufeldienerin keinen falschen Rat gegeben, wäre die Kuh nicht zu Grunde gegangen, hieß es nun.

Bald brachte der gräfliche Kammerdiener und Leibbarbier Thomas Bell diese Geschichte zusammen mit weiteren verdächtigen Vorfällen der Obrigkeit zu Ohren. Als besonders belastend erwies sich nun auch, dass der Enkel der

Sandholzerin herumerzählt hatte: „Ich und mein großer Bruder, meine Großmutter und mein Vater haben recht hübsche schwarze Rösslein. Die Großmutter nimmt eine Salbe aus dem Hafen bei der Stiege, dann fahren wir an einen Ort. Mein, ist uns dann wohl, und wir haben gutes Essen und Trinken und Kurzweil.“ Ein andermal habe das Kind ebenso verdächtigerweise erklärt, es kenne den Weg auf den Freschen und auf den Arlberg. Dorthin konnte es wohl nur geflogen sein. Der Verhaftung und dem Prozess gegen seine Großmutter stand somit nichts mehr im Wege.

Das zweite Opfer der Hexenprozesse von 1650 war die etwa 40-jährige Witwe Anna Müllerin aus der Reute. Sie war durch einen Vorfall mit einer erkrankten Kindbetterin im Ebnit in schweren Verruf geraten, so dass ihre Nachbarn nicht einmal mehr das Vieh mit ihren Tieren gemeinsam weiden lassen wollten. Zu allem Übel hatte auch ihr fünfjähriger Sohn herumerzählt, hin und wieder komme ein schwarzer Mann zur Mutter in die Stube und lege sie auf den Boden. Er wisse nicht, wohin sie dann verschwänden. Den letzten Ausschlag für die Gefangennahme der Müllerin dürfte allerdings die Bezeichnung durch die inhaftierte Sandholzerin gegeben haben.

Auch bei der Müllerin suchte und fand der Scharfrichter als weiteres Indiz ein Teufelsmal, also eine Körperstelle, die auf Stiche unempfindlich reagierte.

Der Widerstand der angeklagten Frauen wurde nur mühsam mit äußerst harten Folterungen gebrochen: Man zog die Müllerin nicht nur mit schweren Gewichten auf, legte ihr die schmerzhaften Beinschienen an und setzte sie auf das spitze Foltergestell, sondern nahm ihr auch das Gewand weg, exorzierte es und peitschte die Frau mit geweihten Ruten. Die Angeklagten hatten – obwohl manche von erstaunlich robuster Konstitution waren – fast keine Chance, die Folterungen ohne Geständnis zu überstehen.

Berührend wirkt, wie die Müllerin einmal ihre erzwungenen Geständnisse unterbrach, einfach zu weinen begann und erklärte, sie hätte so gerne noch länger gelebt, denn ihr Kind hänge auch so stark an ihr. Dann ging es aber wie üblich weiter, bis sämtliche Bestandteile des Hexenverbrechens gestanden waren.

Die dritte Frau, die im September 1650 vor Gericht kam, war Katharina Türtscherin, die mittlerweile 70-jährige Tochter Georg Türtschers und der Frena Fenkartin, die 1631 zusammen mit ihrer Tochter Burga hingerichtet worden war. Der auf Grund ihrer Abstammung äußerst schlechte Ruf Katharinas wurde im Verlauf der Zeit noch durch eine Reihe von verdächtigen Vorfällen verstärkt. So hatte sie zum Beispiel einmal als Einzige lange vor der gewöhnlichen Erntezeit den Hanf ausgelocht. Und ausgerechnet am folgenden Tag ging dann ein Hagel nieder, der die Pflanzen sämtlicher Nachbarn zerstörte. Wenn das kein Beweis der Hexerei war, dachten sich viele. Weitere ähnliche Geschehnisse hatten sich die Leute in ihrem Umkreis gut gemerkt. Jetzt wurden sie Katharina Türtscherin zum Verhängnis. Schwer belastet war sie übrigens auch, weil sie sich gegen ihren schlechten Ruf und entsprechende Bezeichnungen nie selbsttätig vor Gericht zur Wehr gesetzt, sondern diese auf sich hatte sitzen lassen.

Die hohe Widerstandskraft der Türtscherin gegenüber der Folter wurde vom Gericht auf einen geheimen Abwehrzauber in ihrem Leib zurückgeführt. Deshalb bereitete ihr ein Arzt ein Abführmittel, welches die Kapuziner vor der Einflößung noch exorziierten. Die Türtscherin musste diese Behandlung mehrfach und stets in gesteigerter Dosis über sich ergehen lassen. Zusätzlich wurde sie mit geweihten Ruten geschlagen, wobei dem Scharfrichter schon vorkam, dass die Frau nichts mehr empfand. Dennoch setzte man die alte Frau volle elf Stunden auf das schmerzhafteste Foltergestell, das Esel genannt wurde. Diese Vorgangsweise stellte eine unglaubliche Grausamkeit dar.

Bald wurde die Türtscherin immer schwächer und schwächer; man befürchtete aber, sie täusche die Schwachheit nur vor. Dann floss Blut aus ihrem Mund. Dennoch wurde sie weiter verhört und – da sie alles bisher Gestandene widerrief – sogar neuerlich gefoltert. Schließlich musste man sie einige Tage in ihrer Zelle liegen lassen. Nachdem man sie neuerlich schwerstens in einer Wanne gefoltert hatte, gab sie alle Anschuldigungen willig zu Protokoll und musste dabei auch bleiben. Zwei Tage später verstarb sie aber unversehens. In der folgenden Nacht wurde sie unter dem Galgen verscharrt. Das war die typische Strafe für geständige Hexen, die auf Grund ihres frühzeitigen Ablebens nicht hingerichtet werden konnten.

Mit ihrem zähen Widerstand hatte die Türtscherin auch die Prozesse gegen die beiden anderen Mitinhaftierten verzögert, da alle drei Frauen

gemeinsam verbrannt werden sollten. Nun wurde das Todesurteil über die Sandholzerin und die Müllerin exekutiert.

Schon Wochen davor hatte man aber über die Gerichtsleute weitere in Hohenems kursierende Hexereiverdächtigungen erfasst. Von dieser Inquisition waren mehrere Dutzend Personen betroffen. Die erhaltenen Unterlagen bilden eine für Vorarlberg einzigartige Quelle, da solche Gerichtsdokumente sonst nirgends mehr in dieser Dichte und Tiefe erhalten sind. Sie gewähren uns aufschlussreiche Einblicke in die Probleme des Alltagslebens und in die Bahnen der Ausgrenzung, bei denen die Abstammung von verdächtigten Personen stets eine bedeutende Rolle spielte.

Noch vor der Hinrichtung der ersten zwei Angeklagten wurden drei weitere Frauen gefangen genommen. Dabei handelte es sich um die etwas mehr als 60-jährige Anna Walserin aus der Reute, um Anna Essenbachin, genannt Schmucklin, aus dem Schwefel und um die etwa 50-jährige Margaretha Waiblin von Bauern.

Anna Walserin erlebte ein ähnliches Schicksal wie die Türtscherin. Sie verstarb nach der Bestätigung ihrer Geständnisse im Gefängnis an den Folgen der Folter, insbesondere an der auch ihr eingeflößten Purgation, dem Mittel gegen die vermeintlich zauberische Widerstandskraft.

Wie die Walserin standen auch die beiden anderen Frauen schon seit langer Zeit im Ruf, schädigende Hexen zu sein. Bei den erfolgten Geständnissen fehlte dieser Aspekt allerdings. Die Angeklagten wurden nur wegen ihres Teufelspakts, der Teufelsbuhlschaft sowie der Teilnahme an den Hexensabbaten hingerichtet. Beabsichtigte die Obrigkeit damit, die volkstümliche Erklärung von Schadensfällen durch Hexerei einzuschränken? Jedenfalls war man nach der Hinrichtung der Waiblin und der Essenbachin im Oktober 1650 nicht bereit, die Hexenprozesse fortzusetzen.

Dazu dürfte auch beigetragen haben, dass Margaretha Waiblin für die Obrigkeit ziemlich unangenehme Geständnisse zu Protokoll gab. Musste sie unter der Folter noch gestehen, dass sie dem Teufel verfallen sei, als sie sich mit einem Gegenstand selbst befriedigte, stellte sich jedoch bald

heraus, dass an ihrer Unkeuschheit durchaus namhafte Personen beteiligt gewesen waren: Der gräfliche Hofmeister v. Berna, dessen Bildnis wir als Stifter in der Friedhofskirche St. Anton begegnen, soll ihr für entsprechende Dienste einen Zinsnachlass gewährt haben, und auch der frühere Pfarrer Jakob Lehner habe, als Margaretha noch seine Magd war, oftmals mit ihr geschlechtlichen Umgang gepflogen. Sie habe beim Pfarrer dienen müssen, da ihre Eltern bei ihm in Schulden standen. In dessen Gestalt soll sie der Teufel auch später noch einige Male sexuell heimgesucht haben.

Solche und ähnliche Angaben bewirkten auch anderswo ziemlich schnell den Abbruch von Hexenprozessserien. Sie bargen die Gefahr, dass die Gerichtsverfahren außer Kontrolle gerieten und sich zu schweren Belastungen für Herrschaft und Bevölkerung entwickelten.

Einmal begonnene gerichtliche Hexenverfolgungen ließen sich aber nicht mehr immer leicht abbrechen. So sah sich der Emser Graf im Dezember 1650 dazu genötigt, ein öffentliches Hexenmandat zu publizieren – übrigens das einzige Dokument dieser Art in Vorarlberg, sieht man von einem Patent Kaiser Rudolfs II. ab, mit dem er aus Prag die Dornbirner Hexenverfolgungen zu steuern versuchte.

Im Emser Hexenmandat wurde angeordnet, dass alles der Hexerei Verdächtige der Obrigkeit gemeldet werden musste; andere Leute aber nur des Verbrechens zu bezichtigen, ohne es beweisen zu können, sollte schwer geahndet werden.

Nach etlichen Bestrafungen zeigte das Mandat auch entsprechende Wirkung bei der Eindämmung der Hexereibeschimpfungen. Andererseits getraute sich aber niemand, offen Klage zu erheben. Deshalb wurde im Jahr 1651 neuerlich eine obrigkeitliche Erhebung von Verdächtigungen in Hohenems und Lustenau durchgeführt, ohne dass es jedoch anschließend zur Einleitung von Gerichtsverfahren gekommen wäre.

Erst im März 1653 wurde wiederum der gräfliche Kammerdiener und Leibbarbier Thomas Bell aktiv, der – wie erwähnt – schon an der Einleitung der Hexenprozesse von 1650 maßgeblich beteiligt gewesen war. Er zeigte der Obrigkeit nun an, dass er ein krankes kleines Mädchen im Schwefel

behandelt und daraufhin von zwei studierten Ärzten die Bestätigung erhalten habe, dass dessen Krankheit durch Zauberei verursacht gewesen sei.

Als Täterin wurde die Witwe Maria Wüstnerin aus dem Schwefel, genannt Busmarlins Meidlin, verdächtigt. Sie hatte das Kind wegen einiger Geschwülste mit einem Segen behandelt, der in den Gerichtsprotokollen wörtlich überliefert ist. Nachdem das Gericht erfahren hatte, dass die Wüstnerin wegen ihrer magischen Tätigkeit bereits früher durch die Obrigkeit der Herrschaft Montfort gerichtlich belangt worden war, wurde sie nun zur Strafe für ihr unchristliches Segnen der Grafschaft Hohenems verwiesen.

Wenige Monate später, im Juli 1653, kam es zu einem einzelnen Hexenprozess mit darauf folgender Hinrichtung, und zwar unter ganz besonderen Umständen. Die in Klien wohnhafte Witwe Maria Forburgerin hatte sich dem Gericht selbst als Hexe gestellt. Sie gestand den Teufelspakt, die Teufelsbuhlschaft und die Teilnahme an Hexensabbaten, wobei vor allem Unwetter erzeugt worden seien. Außerdem gab die Forburgerin eine Reihe von Hexengespielinnen an – unter anderem Barbara Wötzlin, die 24 Jahre später hingerichtet werden sollte. Da die Forburgerin während des Prozesses dem Teufel nicht absagen, nicht beichten und nicht kommunizieren, sondern dem Bösen mit Leib und Seele ergeben bleiben wollte, konnte sie nicht wie die meisten anderen Hexenpersonen zur Enthauptung begnadigt werden. Man erdrosselte sie aber beim Anzünden des Scheiterhaufens mit einem Seil.

Ein zweiter Fall wie jener der Forburgerin ist in der Geschichte der Vorarlberger Hexenverfolgungen nicht bekannt. Die allermeisten vermeintlichen Hexen mussten mühsam zu einem Geständnis gezwungen werden.

Im folgenden Vierteljahrhundert bis 1677 kam es wiederum zu zahlreichen Hexereiverdächtigungen und -beschimpfungen. Sogar Mitglieder der jüdischen Gemeinde bezeichneten einander im Streit gegenseitig als Hexen, obwohl nach den theologisch-juristischen Vorstellungen nur Christen Hexenpersonen darstellen konnten, denn sie mussten vom wahren Gott abgefallen sein, was den Juden nicht möglich war.

Die letzten Hohenemser Hexenprozesse im Sommer 1677 forderten noch einmal sechs Todesopfer. Den Ausgang nahm das Unglück dieses Mal im Hohenemser Pfarrhaus, und zwar nicht in der Weise, dass der Pfarrer jemanden der Hexerei bezichtigt hätte, sondern umgekehrt: Seine Mutter und seine Schwester wurden als Hexen gefangen genommen. Was war geschehen?

Einen Tag vor deren Inhaftierung – am Kirchweihsonntag – hatte der Bruder des gräflichen Kammerdieners Franz Wilhelm Rösch bei Pfarrer Gehrer zu Mittag gegessen. Als sich auch der Kammerdiener dorthin begab, um seinen Bruder abzuholen, bot ihm die Schwester des Pfarrers aus Höflichkeit einen Trunk an. Kaum wieder zu Hause, wusste Rösch nicht mehr, wie ihm war; er tobte herum und schrie, man solle die Hexe vor der Türe entfernen. Dann riss er die Fenster auf und wollte hinauspringen. Schließlich musste man ihn krank zu Bett bringen.

Nachdem sich die gräflichen Beamten und einige Gerichtsleute bei Rösch selbst über den Vorfall erkundigt und sie dabei auch erfahren hatten, dass sich seine Frau von der Mutter des Pfarrers geschädigt fühlte, wurden – wie erwähnt – Mutter und Schwester des Pfarrers gefangen genommen, und zwar – das erscheint auffällig – jeweils aufgrund nur eines einzigen Schandenzaubervorwurfs. Diese Vorgangsweise war für die Hexenverfolgungen in Vorarlberg außergewöhnlich.

Vermutlich bestand von Seiten der Obrigkeit schon davor große Bereitschaft dazu, gegen den Pfarrer und seine weibliche Verwandtschaft vorzugehen. Vielleicht hing sie damit zusammen, dass sich Pfarrer Gehrer als ehemaliger gräflicher Hofkaplan einige Jahre zuvor mit Graf Karl Friedrich stark überworfen hatte. Auch mit der Gemeinde Hohenems hatte sich der Pfarrer schon bald nach dem Amtsantritt wegen seiner Überfrömmigkeit in einen schweren Konflikt verstrickt.

Die Bereitschaft, den Vorfall im Umfeld des erkrankten Kammerdieners zum Anlass für einen Hexenprozess zu nehmen, dürfte letztlich auch dadurch erhöht worden sein, dass sich kurze Zeit davor in Hohenems allgemeines Entsetzen verbreitet hatte, weil man nächtens vom Galgen her ein schreckliches Katzengeschrei vernommen hatte, das nach Meinung vieler Leute – und vermutlich auch des Grafen – auf keine natürliche Ursache zurückzuführen war.

Der Graf war über magisches Denken und Hexenangst keineswegs erhaben, hatte er doch vor nicht allzu langer Zeit miterleben müssen, wie sein jüngerer Bruder im Alter von etwas über zwanzig Jahren an einem Schadenzauber zu Grunde gegangen war. Das Malefiz, welches das Elend verursacht haben soll, ließ man durch einen Pater im Rahmen einer eindrucklichen Zeremonie verbrennen.

Interessant erscheint auch die überzogene Reaktion des Grafen, als zwei Mägde des Pfarrers eines Abends beim Vorübergehen dessen Schwester „Gute Nacht“ in die Gefängniszelle riefen. Sie wurden deshalb von den Wächtern schwer misshandelt, am nächsten Tag auf Anordnung des Grafen an den Pranger gestellt und anschließend des Landes verwiesen, und zwar mit der Begründung, dass niemand mehr auf den Gedanken kommen solle, die Inhaftierten zu befreien.

Vielleicht bildete dieser Vorfall und eine gewisse Rücksichtnahme auf die Stimmung in der Bevölkerung auch den Auslöser dafür, dass der Graf zwei weitere Frauen gefangen nehmen ließ, die schon etliche Tage davor bei Zeugenverhören – zusammen mit einer dritten Person – als lange verdächtige Hexen angegeben worden waren.

Es handelte sich dabei um die 74-jährige Barbara Thurnherrin, eine in Klien verheiratete Frau aus Diepoldsau, die für Krankheiten bei Mensch und Vieh verantwortlich gemacht wurde. Ihre zwei Kühe sollen mehr Milch als die sechs Tiere des Nachbarn gegeben haben. Dass an diesem Schadenzauber verübt worden sei, hatte ihm übrigens auch der Dornbirner Pfarrer Jakob Greber bestätigt. Und zu allem Übel war die Thurnherrin auch noch die Schwiegertochter der Forburgerin, die man 1653 verbrannt hatte.

Die zweite Inhaftierte war die 58-jährige Maria Gasserin aus Bauern, genannt die Schetter. Auch sie war eine nahe Verwandte einer bereits als Hexe hingerichteten Frau, nämlich eine Tochter der 1650 verbrannten Margaretha Waiblin. Außer ihrer Abstammung und dem damit verbundenen schlechten Ruf konnte ihr nur vorgeworfen werden, dass sie im Zuge eines Schabernacks von Jugendlichen über einen gestolperten Burschen, der sich an ihrem Kleid wieder hatte aufziehen wollen, gestürzt war, woraufhin dieser lange krank darniederlag.



Nach ihrer Verhaftung belastete sich die Gasserin dadurch selbst, dass sie erklärte, was ihre Mutter gekonnt habe, könne sie auch, denn diese sei gar keine Hexe gewesen. Da sie aber rechtsgültig hingerichtet worden war, ließ sich diese Aussage der Gasserin als eine Art von Geständnis werten.

Unter der Folter blieben die beiden inhaftierten Frauen standhaft, obwohl die Thurnherrin einmal vor Schmerzen ein Geständnis abgelegt, aber wieder zurückgenommen hatte.

Der Gasserin gelang schließlich sogar die Flucht aus dem Gefängnis. Nachdem sie ein Loch in die Mauer gebrochen hatte, seilte sie sich mit einem Strick ab, den der Waibel bei der Gefangennahme in ihrer Zelle hatte liegen lassen. Statt in der Gegend herumzuirren, versteckte sie sich zwei Tage lang im Heustock des Emser Mesners. Dort habe sie einmal sogar gehört, wie das Kind seine Eltern fragte: „Wo hat der Teufel die Schetter hin?“ Später begab sie sich in den Stall ihres Bruders. Am dritten Abend ihrer Flucht rief sie dort vorsichtig dessen Sohn und bat ihn, er solle ihr ein Stücklein Brot bringen. Stattdessen holte der Bub den Vater, der seine Schwester nur dazu aufforderte, sich fortzupacken. Daraufhin verbrachte die Gasserin eine Nacht in einem Heustock bei Altach. Am nächsten Tag wollte sie nahe Götzis ihre Ketten aufschlagen lassen und diese zur Muttergottes nach Rankweil tragen. Anschließend – so hatte sie es sich vorgenommen – würde sie zu ihrer Schwester ins Schwabenland ziehen und ihr Lebtag nicht mehr in das Vaterland zurückkommen. Ihr Plan ging jedoch nicht auf: Am vierten Tag wurde sie von den Häschern gefasst.

Im Gefängnis unterzog man sie neuerlich schwersten Folterungen, aber dennoch brachte man sie noch lange zu keinem Geständnis.

Über weniger Kraft verfügte die gefangene Mutter des Pfarrers: Sie verstarb nun nach mehr als dreiwöchigem Aufenthalt im Kerker und wurde in der Nacht darauf zwischen zehn und elf Uhr am Friedhof begraben, denn sie hatte noch kein Geständnis der Hexerei abgelegt.

Im Zuge der weiteren Verhöre belastete die Thurnherrin eine Frau als ihre Hexengespielin, die bereits lange allgemein verdächtigt und nun auch gefangen genommen wurde: Es handelte sich bei ihr um die 68-jährige Barbara Wötzlin.

Sie wurde nicht nur im Volk, sondern auch bei Hof der Hexerei verdächtigt. Dort lastete man ihr den Tod eines teuren Pferdes an. Und zudem war sie zweimal durch ihre unerwartete Anwesenheit aufgefallen, als der todkranke Bruder des Grafen wegen seiner vermeintlich zauberisch verursachten Krankheit behandelt wurde.

Nach harten Torturen mussten schließlich alle drei Frauen, die auch schwer unter den grauenvollen Haftbedingungen gelitten hatten, das Verbrechen der Hexerei gestehen. Mitte September 1677 wurden sie hingerichtet. Dabei ist keine Begnadigung zur Enthauptung überliefert. Es erscheint aber als unwahrscheinlich, dass sie noch lebendig verbrannt wurden.

Von der Schwester des Pfarrers, Anna Maria Gehrerin, ist in den Quellen nirgends mehr die Rede. Vielleicht war sie nach dem Tod ihrer Mutter freigelassen worden. Im Mai des folgenden Jahres verließ auch Pfarrer Gehrer seinen Wirkungsort und wurde zunächst Pfarrer zu Niederzell im Untersee, später an der Kathedrale zu Konstanz.

Die eben erwähnten Gerichtsverfahren waren aber noch nicht die letzten Hexenprozesse. Ganz am Schluss der Hohenemser Verfolgungen steht das besondere Schicksal der damals 71-jährigen Barbara Kuenin. 1630 hatte man ihre Großmutter Frena Fenkartin sowie ihre Tante Burga Türtscherin verbrannt. Zwanzig Jahre später musste ihre Mutter Katharina Türtscherin dasselbe Schicksal erleiden. Und nun stand mit Barbara Kuenin also die dritte Generation in der Folge wegen Hexerei vor Gericht. Von der Kuenin liegt leider nur mehr eine kurze Urgicht, also eine Zusammenfassung ihrer Geständnisse vor, aus der nicht viel hervorgeht, was die Ursachen ihrer Verhaftung betrifft.

Viel aufschlussreicher sind diesbezüglich die erhaltenen Dokumente zu einem weiteren Fall, jenem der Katharina Brunnerin, die aus Widnau im schweizerischen Rheintal stammte, aber seit 35 Jahren in Lustenau verheiratet war. Sie sollte mehrere Kinder geschädigt, eine Kindbetterin auf zauberische Art mit ihrem Mann in Unfrieden gebracht, einer anderen Person Teufelspulver mit verheerenden Folgen in den Wein getan, Vieh verdorben und Ähnliches mehr angerichtet haben. Sie wurde deshalb am

15. November 1677 auf dem Lustenauer Richtplatz enthauptet und ihr Körper anschließend auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

Barbara Kuenin und Katharina Brunnerin waren die letzten Todesopfer der Vorarlberger Hexenverfolgungen. Die Epoche der Verbrennungen von Menschen auf den Scheiterhaufen fand ein Ende. Im Alltag jedoch bildete dieses Ereignis keine markante Zäsur. So erklärte 1685 zum Beispiel Jörg Drexel gegenüber Magdalena Peterin aus dem Schwefel öffentlich, sie sei eine Hexe. Man habe schon viele Hexen zum Galgen geführt, deshalb werde man auch sie noch dorthin bringen. Und als sie sich gegen diese Aussage zur Wehr setzte, verletzte sie Drexel schwer an beiden Armen.

Schließen wir aber den Bogen unserer Darstellungen und kommen auf die einleitende Frage nach den geschichtlichen Besonderheiten von Hohenems zurück. Warum wurden hier die Hexenprozesse zwanzig Jahre später beendet als in den österreichischen Gebieten Vorarlbergs? Hing es wirklich mit der anderen staatsrechtlichen Stellung, mit dem sprichwörtlichen „adeligen Stachel im demokratischen Fleisch des Landes“ zusammen?

Dass die längere Verfolgungsdauer in Hohenems nicht Ausdruck einer bestimmten Herrschaftsform bildete, zeigt schon ein Blick über die Grenzen des Landes. Die wohlhabende eidgenössische Handelsstadt St. Gallen zum Beispiel bildete sicher keine absolutistische Adelherrschaft, ließ aber noch anderthalb Jahrzehnte nach den letzten Hohenemser Hexenprozessen solche Gerichtsverfahren durchführen und Frauen verbrennen.

Demokratische bzw. protodemokratische Herrschaftsverhältnisse, die in der Vorarlberger Landesgeschichtsschreibung lange Zeit verherrlicht wurden, bildeten keinen Schutzschild gegen massive Hexenverfolgungen. Im Prättigau etwa begannen die grausamen Hexenjagden erst, nachdem die dortigen Gerichte die volle Selbstverwaltung durch den Loskauf von Österreich erlangt hatten. Binnen eines Jahrzehnts wurden daraufhin in der sogenannten „groos Häxatöödi“ über hundert Personen als Hexen hingerichtet. Einzelne gewählte Volksvertreter, die das Unrecht der Verfolgungen erkannten, vermochten dem Treiben auf Grund ihrer Abhängigkeit von den Wählerstimmen nicht mehr Einhalt zu gebieten.

Im Gegensatz zu demokratischen oder absolutistischen Herrschaftsformen bot vor allem die Einbindung von Territorien in großflächige Verwaltungsstrukturen mit hierarchisch gegliederten Zuständigkeiten Schutz vor Hexenprozessserien, da sich Behörden gegenseitig kontrollierten und oft auch blockierten. Die vielgeschmähte Abhängigkeit der österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg von der Innsbrucker Regierung erwies sich deshalb im Rahmen der Hexenverfolgungen für alle Schichten der Bevölkerung als ein Segen.

Die Grafschaft Hohenems profitierte nicht davon. Dieser Umstand ermöglichte die längere Dauer der gerichtlichen Hexenverfolgungen und wohl ebenso deren – im Vergleich zur Bevölkerungszahl – insgesamt höhere Intensität. Dennoch gelang es den Grafen von Hohenems in ihrem Stammland, die Verfolgungen in Grenzen zu halten. In der Fachliteratur besteht Einigkeit darüber, dass erst bei zwanzig Verbrennungen pro Jahr von großen Hexenverfolgungen gesprochen werden kann. Diese Intensität erreichten die Gerichtsverfahren in Vorarlberg überhaupt nie. Die umfangreichsten Prozessserien wurden 1609 und 1615 in Bregenz geführt. Damals kam es zu 16 bzw. zehn Hinrichtungen.

Die Hohenemser Hexenverfolgungen forderten innerhalb von etwa einem halben Jahrhundert 18 Menschenleben, deren Schicksal es wert ist, uns in Erinnerung zu bleiben.